

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 14, 06. November 2020: Maskentragpflicht Sekundarstufe I



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen betreffend den Schulbetrieb erfolgen im Hinblick auf die Einführung der generellen Maskentragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I und für deren Lehrpersonen für den Zeitraum vom 9. November bis 22. Dezember 2020. Sie bilden eine Ergänzung zu den bereits kommunizierten Hinweisen, verweisen aber auch auf die infolge der epidemiologischen Entwicklung verstärkten Massnahmen des Kantons Graubünden (Regierungsbeschluss vom 15. Oktober 2020 [Prot. Nr. 858/2020]). Die vorliegende Info 14 "Schule trotz Corona" wurde vom **Gesundheitsamt** (GA) respektive von der **Kantonsärztin** bestätigt und dient den Schulträgerschaften für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie für die Organisation des Schulbetriebes. Diese Antworten gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden.

Schulbetriebliche Fragestellungen

Gibt es eine Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I?

Ja. Aufgrund des Entscheids der Regierung vom 4. November 2020 (Prot. Nr. 913/2020) gilt im Kanton Graubünden an öffentlichen und privaten Volksschulen für alle Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine generelle Maskentragpflicht auf dem Schulareal (inkl. Unterrichtsräume sowie Wohnbereiche von Institutionen der Sonderschulung). Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von dieser Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen. In der grossen Pause kann im Freien die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.

Gibt es eine Änderung für den Kindergarten und die Primarschule?

Nein. Für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule gibt es weiterhin keine Maskentragpflicht. Für die Lehrpersonen dieser Schulstufen gelten die bereits kommunizierten Vorgaben (Maskentragpflicht auf dem Schulareal; im Unterricht nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann).

Für welchen Zeitraum gilt die Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I?

Die Maskentragpflicht für diese Schulstufe gilt von Montag, den 9. November 2020 bis Dienstag, den 22. Dezember 2020, d.h. bis zu den Weihnachtsferien.

Gibt es Ausnahmen von der Maskentragpflicht?

Ja. Insbesondere wenn der Nachweis erbracht wird, dass aus besonderen Gründen keine Maske getragen werden kann. Dazu zählen Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen.

BAG: Masken 

Welche Masken sind für den Schulbetrieb geeignet?

Masken schützen vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Es gibt zwei Varianten von Masken, die infrage kommen: Industriell gefertigte Textilmasken und Hygiene-Wegwerfmasken.

Industriell gefertigte Textilmasken

Textilmasken müssen dem Standard der Swiss COVID-19 Science Task Force entsprechen. Die Masken sollten vor dem ersten Gebrauch gewaschen werden. Auch nach der Verwendung müssen die Masken gewaschen oder aufgekocht werden. Der Vorteil dieser Masken liegt darin, dass sie wiederverwendbar sind.

Hygiene-Wegwerfmasken

Gemäss BAG-Hinweisen können Hygiene-Wegwerfmasken bis zu vier Stunden getragen werden. Dabei ist auf die Durchfeuchtung der Maske zu achten – je feuchter die Maske, desto geringer die Schutzwirkung. Das heisst, dass für die Schülerinnen und Schüler in der Regel pro Halbtage eine Hygiene-Wegwerfmaske benötigt wird. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise müssen sie in einzelnen Schulfächern eventuell häufiger gewechselt werden (z.B. Bewegung und Sport).

BAG: Masken 

Swiss COVID-19 Science Task Force 

Wer übernimmt die Kosten für die Maskenbeschaffung?

Masken für Lehrpersonen:

Aufgrund der geltenden Maskentragpflicht muss der Arbeitgeber für die Kosten der Masken aufkommen bzw. diese kostenlos im Betrieb zur Verfügung stellen. Dies gilt jedoch nicht für die Masken, welche Arbeitnehmende auf dem Arbeitsweg tragen müssen.

Masken für Schülerinnen und Schüler:

Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist gemäss kantonalem Schulgesetz unentgeltlich. Vor diesem Hintergrund sind die Schulträgerschaften verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern unentgeltlich eine Maske zur Verfügung zu stellen, falls diese nicht über eine eigene Maske verfügen.

Was ändert sich bezüglich der Maskentragpflicht beim Schultransport?

Der Bund hat für den öffentlichen Verkehr eine Maskentragpflicht festgelegt. Mit Ausnahme von Privattransporten der Schule / Gemeinde gilt entsprechend für alle Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. Die Masken müssen zusätzlich auch im Wartebereich an Bushaltestellen und auf Perrons sowohl in Innen- als auch in Aussenräumen getragen werden. Es ist hier Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Masken bereitzustellen.

BAG: Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr 

Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Bewegung und Sport?

Während des Sportunterrichtes ist das Tragen einer Maske empfohlen. Es besteht jedoch (noch) nicht eine gesetzliche Maskentragpflicht.. Bei gelegentlichen und unumgänglichen Berührungen (z. B. Hilfestellungen im Geräteturnen) kann die Lehrperson eine Maskentragpflicht anordnen. Auf Aktivitäten oder Spiele mit engem und länger andauerndem Körperkontakt ist zu verzichten (z. B. Kontakt- und Kampfsportarten, Mannschaftssportarten mit Durchmischung der Teams und mit Körperkontakt wie Handball oder Fussball; Volleyball ist zu bevorzugen).

In der Garderobe sollen die Schülerinnen und Schüler sich gestaffelt umziehen und duschen und soweit als möglich Masken tragen. Für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber.

Weitere Hinweise auf der Website von [graubündenSPORT](#) (zu Schulsport scrollen)




Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Musik?

Grundsätzlich sollen alle Fächer der Lektionentafel unter Einhaltung der Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen unterrichtet werden. Im Unterrichtsfach Musik ist aufgrund der Aerosol-Thematik besondere Vorsicht geboten. Auf Singen im Chor ist zu verzichten. Es ist auf eine gute und regelmässige Belüftung der Räumlichkeiten zu achten.


Was bedeutet die Maskentragpflicht für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)?

Im WAH-Unterricht können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zum Essen am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: **Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital**
2. Video und weitere Informationen zu **Contact Tracing** 
3. **Meldestelle** für Einreise aus Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko
4. **Infoline** für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
5. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen **mit schulischem Kontext** wenden sich Eltern und Lehrpersonen **an ihre Schulleitung**. Diese kontaktiert das zuständige Bezirksinspektorat, das für die Triage und Weiterleitung an das Gesundheitsamt / die Kantonsärztin zuständig ist.

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: Schule trotz Corona 
2. Schulrelevante Fragen sind durch die Verantwortlichen der Schulträgerschaften zu beantworten.
3. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das zuständige Bezirksinspektorat. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.